

ANITA HUBERT

# Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht

Mit allen  
neuen Regeln  
der EL-Reform  
2021



**Beobachter**  
EDITION

## **Ergänzungsleistungen**

Beobachter-Edition

© 2016 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich

5., überarbeitete Auflage, 2021

Alle Rechte vorbehalten

[www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich

Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich; Barbara Haab

Umschlaggestaltung und Reihenkonzept: fraufederer.ch

Umschlagillustration: illumueller.ch

Satz: Bruno Bolliger, Gudo

Herstellung: Bruno Bächtold

Druck: CPI Books GmbH, Ulm

ISBN 978-3-03875-351-3



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?

Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:

[www.beobachter.ch/shop](http://www.beobachter.ch/shop)

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



[www.facebook.com/beobachtermagazin](http://www.facebook.com/beobachtermagazin)



[www.twitter.com/BeobachterRat](http://www.twitter.com/BeobachterRat)



ANITA HUBERT

# Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis

**Beobachter**  
EDITION

## Die Autorin

**Anita Hubert**, dipl. Sozialarbeiterin FH, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, Non-Profit-Managerin NDS FH Wirtschaft und Fachjournalistin, arbeitet im Beobachter-Beratungszentrum als Beraterin und Redaktorin für die Bereiche Sozialversicherungen, Arbeit und Sozialberatung und ist Vizepräsidentin der Procap Schweiz.

## Dank

Ich möchte folgenden Personen herzlich danken: meinem Partner Leo Ruffiner, der jeweils als Erster mein Skript auf Verständlichkeit prüft; Hans-Ueli Käser und Uwe Koch für die spannenden Diskussionen rund um die neue Ergänzungsleistungsrevision und für ihr sorgfältiges Gegenlesen sowie meiner Lektorin Käthi Zeugin, die mein Manuskript in diese lesbare Form gegossen hat, und Barbara Haab, Projektleiterin/Lektorin, für ihre Begleitung und die guten Inputs.

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Januar 2021



### **Download-Angebot zu diesem Buch**

Unter [www.beobachter.ch/download](http://www.beobachter.ch/download) (Code 9049) finden Sie eine Musterverfügung und die Briefvorlagen zum Herunterladen und Bearbeiten.

# Inhalt

**Vorwort** ..... 9

## **1** Wenn das Geld nicht reicht ..... 11

**55 Jahre Ergänzungsleistungen** ..... 12

Wozu dienen die Ergänzungsleistungen? ..... 12

Die EL-Reform 2021 ..... 13

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe ..... 15

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen? ..... 16

**So funktioniert das EL-System** ..... 21

Einen Antrag stellen ..... 22

So werden die Ergänzungsleistungen berechnet ..... 25

Wenn sich die Verhältnisse ändern ..... 28

Auszahlung an eine andere Stelle ..... 30

Das Ende des EL-Bezugs ..... 31

## **2** EL-Berechnung 1. Teil: die Ausgaben ..... 33

**Die anrechenbaren Ausgaben im Überblick** ..... 34

**Der Lebensbedarf** ..... 36

Ihr eigener Lebensbedarf ..... 37

Zusätzlicher Betrag für die Kinder ..... 38

**Die Wohnkosten** ..... 39

Wohnen in einer Mietwohnung ..... 39

Wohnen im Eigenheim ..... 44

Wohnen im Alters- und Pflegeheim ..... 48

<b>Krankenkasse, Krankheitskosten und weitere Auslagen</b> .....	53
Betrag für die Krankenkassenprämie .....	53
Krankheits- und Behinderungskosten .....	55
Übrige Ausgaben .....	61
Spezialregelung für Radio- und Fernsehgebühren .....	62

### **3 EL-Berechnung 2. Teil: die Einnahmen** ..... 65

<b>Die massgebenden Einnahmen im Überblick</b> .....	66
--	----

<b>Renten und Taggelder</b> .....	68
Renten der AHV und der IV .....	68
Renten der Pensionskasse .....	71
Taggelder und Renten der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung .....	73
Taggelder der Invalidenversicherung .....	74
Renten der 3. Säule .....	74

<b>Das Erwerbseinkommen</b> .....	76
Faire Lösung: Lohnanrechnung bei den EL .....	76
Lohn ohne Geld: das hypothetische Einkommen .....	79
Befreiung vom hypothetischen Einkommen? .....	86

<b>Wie wird das Vermögen berücksichtigt?</b> .....	89
Was zählt bei der EL zum Vermögen? .....	91
Der Vermögensertrag .....	95
Vermögensverzehr: So wird das Vermögen angerechnet .....	95
Das Vermögen wird angepasst .....	97

<b>Was gilt für weitere Einnahmen?</b> .....	99
Alimente werden angerechnet .....	99

Nicht angerechnete Zahlungen von Sozialversicherungen .....	101
Zuwendungen von Dritten .....	103

#### **4 Verschenktes und verbrauchtes Vermögen .....** 107

<b>Das Vermögen an die Kinder weitergeben?</b> .....	108
Schenkung und Erbvorbezug .....	108
Das Haus den Kindern verkaufen? .....	110
Wohnrecht und Nutznießung .....	111

<b>Vermögen verbraucht – was heisst das bei den EL?</b> .....	114
Pensionskasse: Rente oder Kapitalbezug – welche Auswirkungen hat dies auf die Ergänzungsleistungen? .....	115
Wenn Sie das Pensionskassenkapital beziehen müssen .....	118

<b>Vermögen weg – müssen die Angehörigen zahlen?</b> .....	119
Die Verwandtenunterstützungspflicht .....	120
Die Rückerstattung nach dem Tod des EL-Bezügers .....	122

#### **5 Pflegekosten und Geldprobleme .....** 125

<b>Die EL fangen hohe Pflegekosten auf</b> .....	126
Pflege zu Hause .....	126
Pflegende Angehörige .....	128
Eine Pflegerin anstellen, einen Pflegedienst beauftragen .....	131
Auszeit für Pflegende und Ferien für Pflegebedürftige .....	134
Der Eintritt ins Heim .....	135

<b>Geldprobleme meistern</b> .....	138
Als EL-Bezüger richtig budgetieren .....	139
Finanzielle Unterstützung, wenn das Geld nicht reicht .....	144

Auffangnetz Sozialhilfe .....	149
Betreibung bei EL-Bezug? .....	151

## **6 Probleme mit der EL-Stelle** ..... 155

<b>Negativer EL-Entscheid – so wehren Sie sich</b> .....	156
Einsprache einreichen .....	157
Wie steht es mit den Anwaltskosten? .....	159
Das Recht, die Akten einzusehen .....	160
Die EL-Stelle macht nicht vorwärts .....	161

## **Anhang** ..... 163

EL-Revision 2021 auf einen Blick: Was hat geändert? .....	164
Musterverfügung mit Erklärungen .....	170
Musterbriefe .....	172
Nützliche Adressen .....	174
Hilfreiche Links .....	178
Literatur .....	178

# Vorwort

Am 1. Januar 2016 wurden die Ergänzungsleistungen 50 Jahre alt. Dies war mit ein Grund, diesen Beobachter-Ratgeber herauszugeben. Fünf Jahre später wurde das Ergänzungsleistungsgesetz revidiert – auf 2021 wurde die Revision umgesetzt. In dieser aktualisierten Auflage finden Sie alle Neuerungen auf einen Blick ab Seite 164.

Denn bis heute wissen viele Anspruchsberechtigte nicht, dass sie zusätzlich zu ihren Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben. Sie glauben noch immer, es handle sich dabei um Sozialhilfe oder Almosen.

Dieser Ratgeber möchte Sie ermutigen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Er zeigt Ihnen, wann Sie Ergänzungsleistungen beantragen können, und erklärt, wie diese berechnet werden. In Kapitel 2 finden Sie alle Ausgaben, die Sie geltend machen können, in Kapitel 3 die Einnahmen, die angerechnet werden. Diese beiden Kapitel können Sie zum Nachschlagen benutzen, wenn Sie Ihre EL-Berechnung erhalten haben.

Kapitel 4 behandelt das Thema, zu dem an der Beobachter-Hotline die meisten Fragen gestellt werden: Was passiert, wenn man das Vermögen verschenkt oder ausgegeben hat?

Wer pflegebedürftig ist und im Heim wohnt, ist oft auf EL angewiesen. Wie dann gerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 5. Zudem finden Sie dort Budgetvorschläge und weitere Tipps, wie man mit knappen Finanzen den Alltag bestreiten kann. Und schliesslich lesen Sie in Kapitel 6, wie Sie sich wehren, wenn Sie mit dem Entscheid der EL-Stelle nicht einverstanden sind.

Ich freue mich, wenn Ihnen dieser Ratgeber als Wegweiser durch den EL-Dschungel dient und wenn Sie sich getrauen, nachzufragen und sich für Ihre Ansprüche einzusetzen.

Anita Hubert  
Januar 2021

1

**Wenn das Geld  
nicht reicht**

# 55 Jahre Ergänzungsleistungen

**Am 1. Januar 1966 ist das Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft getreten. Nach 55 Jahren hat das Parlament das Gesetz nun einer Revision unterzogen. Die Ergänzungsleistungen, eine Erfolgsgeschichte, dank der viele Generationen von Rentnerinnen und Rentnern genug zum Leben haben.**

Die Bundesverfassung verlangt, dass die AHV- und die IV-Renten das Existenzminimum decken. Doch weder im Jahr ihrer Einführung noch aktuell konnten und können Rentner allein mit der AHV- oder der IV-Rente ihren Lebensunterhalt bestreiten. Deshalb wurden die Ergänzungsleistungen geschaffen. Sie waren als Übergangslösung gedacht bis zur Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge, der Pensionskassen. Mit den Renten aus der 1. und der 2. Säule, so die Absicht, sollten Rentnerinnen und Rentner genügend Mittel zur Verfügung haben, um über die Runden zu kommen.

## Wozu dienen die Ergänzungsleistungen?

Die Erwartung der Existenzsicherung hat sich nicht für alle erfüllt. Zwar funktioniert das System der beiden unterschiedlichen Säulen AHV und Pensionskasse im Vergleich zum Ausland heute gut, doch noch immer sind knapp 48,5 Prozent der Invalidenrentner und 12,7 Prozent der Altersrentnerinnen auf die Zuschüsse über die Ergänzungsleistungen angewiesen. Und die Tendenz ist steigend: 2019 wurden insgesamt 5,2 Milliarden Franken Ergänzungsleistungen ausgezahlt – doppelt so viel wie im Jahr 2000. 2019 bezogen 337 000 Menschen solche Zahlungen. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV waren über doppelt

so viele Frauen wie Männer auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Das zeigt, dass die EL mehr denn je dringend nötig sind.

Auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind heute einerseits junge Menschen mit Behinderung. Sie verdienen – wenn überhaupt – nur wenig und sind deshalb keiner Pensionskasse angeschlossen. Eine weitere grosse Bezugsgruppe sind pflegebedürftige ältere Menschen. Leben sie in einem Heim, reichen die Renten und das Ersparte meist nicht, um die hohen Kosten zu decken. So ersetzen die Ergänzungsleistungen einerseits fehlende Pensionskassenleistungen und andererseits die nicht vorhandene Schweizer Pflegeversicherung.

### **Die Ergänzungsleistung als Auffangbecken**

Seit etlichen Jahren stehen die Schweizer Sozialversicherungen unter enormem Spardruck. Revisionen bei der AHV oder Invalidenversicherung führen zu Leistungsabbau. Hier dienen die Ergänzungsleistungen als Lückenfüller. Rentner, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren können, erhalten die dringend benötigten Mittel über die EL. Auch die Kostenexplosion bei den Krankenkassenprämien kann manches Budget ins Wanken bringen. In die Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die hohen Krankenkassenkosten miteinbezogen, werden also mitfinanziert.

So gleichen die Ergänzungsleistungen die Probleme anderer Sozialversicherungen aus. Zum Glück – gäbe es die EL nicht, wären viele Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfeleistungen oder auf Almosen angewiesen; Altersarmut wäre in der Schweiz allgegenwärtig.

## **Die EL-Reform 2021**

Die Kosten der EL steigen massiv; im letzten Jahrzehnt haben sich die Ausgaben verdoppelt. Das blieb von der Politik nicht unbemerkt. Zahlreiche politische Vorstösse verlangten den Um- und Abbau der Ergän-

zungsleistungen. So wurde am 22. März 2019 vom Parlament eine Ergänzungsleistungsrevision beschlossen, die sogenannte EL-Reform.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Mietzinsmaxima wurden je nach Region zwischen 10 und 25% erhöht.
- Eine Vermögensschwelle wird eingeführt – alleinstehende Personen mit einem Vermögen ab 100 000 Franken und Ehepaare mit mehr als 200 000 Franken erhalten keine EL, dabei wird selbstbewohntes Wohneigentum nicht berücksichtigt.
- Der Vermögensfreibetrag wird gesenkt für Einzelpersonen auf 30 000 Franken, für Ehepaare auf 50 000 Franken.
- Das Vermögen, das übermässig ausgegeben oder auf das verzichtet wurde, wird angerechnet, als ob es noch vorhanden wäre.
- Erben von EL-Bezügern werden rückerstattungspflichtig, dies ab einem Erbe von 40 000 Franken.
- Der Lebensbedarf für Kinder unter 11 Jahren wird gesenkt, dafür können jedoch neu Auslagen für die Kinderbetreuung berücksichtigt werden.
- Bei der Krankenkassenprämie wird die Durchschnittsprämie der Region, höchstens aber die tatsächliche Prämie als Ausgabe berücksichtigt.

### **Der Übergang vom alten zum neuen Gesetz**

Steht bisherigen EL-Bezügern durch die Reform ein höherer EL-Betrag zu, so erhalten sie diesen ab dem Jahr 2021. Wird die monatliche Ergänzungsleistung aufgrund der neuen Bestimmungen tiefer als bisher oder entfällt gar, wird dem EL-Bezüger noch während 3 Jahren der bisherige EL-Betrag ausbezahlt.

Weitere Informationen zur EL-Reform finden Sie im Anhang ab Seite 164.

## **Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe**

AHV- und IV-Rentner, denen das Geld nicht zum Leben reicht, haben in der ganzen Schweiz einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Trotzdem machen viele Menschen ihren Anspruch nicht geltend. Einige wissen nicht, dass sie diese finanzielle Hilfe beanspruchen dürfen – sie wurden falsch oder gar nicht informiert. Für andere ist das System der Ergänzungsleistungen gleichbedeutend mit Sozialhilfe – und Sozialhilfe möchten sie nicht beziehen, da würden sie sich schämen.

Das ist falsch: Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe und auch keine Almosen! Ergänzungsleistungen sind Versicherungsleistungen.

Sie müssen nicht zurückgezahlt werden, und es werden auch keine Verwandten dafür belangt – dies im Gegensatz zur Sozialhilfe. Allerdings wurde mit der EL-Revision 2021 eine Rückerstattung nach dem Erbgang eingeführt (siehe Seite 122)

Sozialhilfe kommt zum Zug, wenn alle Stricke reissen, wenn keine Versicherung mehr zahlt. Sie ist das unterste Netz im sozialen System der Schweiz. Die Sozialhilfe – veraltet Fürsorge genannt – ist nach kantonalen und oft auch gemeindeeigenen Vorgaben aufgebaut. Wer

---

### **DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN FÜR ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

Je nach Kanton nennen sich die Stellen, die für Ergänzungsleistungen zuständig sind, unterschiedlich: Bei den Gemeinden sind es meist die AHV-Zweigstellen, die kantonalen Stellen heissen Sozialversicherungsanstalt, Sozialversicherungszentrum oder Ausgleichskasse. Wie das in Ihrem Kanton ist, sehen Sie in der Adressliste im Anhang oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) (→ Kontakte → Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen). In diesem Buch werden die Begriffe «Ausgleichskasse», «AHV-Zweigstelle» und «EL-Stelle» synonym verwendet.

Sozialhilfe erhält, hat weniger Geld zur Verfügung als ein EL-Bezüger. Auch muss man Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn man wieder zu Geld gekommen ist. Und die Gemeinde kann Verwandtenunterstützung geltend machen (mehr dazu auf Seite 120). Zudem darf das Sozialamt in die Lebensgestaltung der Menschen eingreifen, indem es Auflagen macht und die Auszahlung an Bedingungen knüpft.

Ganz anders die Ergänzungsleistungen: Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf den errechneten Betrag und erhält dieses Geld monatlich auf sein Konto ausgezahlt.



**INFO** Für Ergänzungsleistungen melden Sie sich nicht beim Sozialamt an. Denn das EL-Gesetz schreibt explizit vor, dass der Kanton keine Sozialhilfebehörden mit der Abwicklung der Ergänzungsleistungen beauftragen darf. Meist können Sie den Antrag in Ihrer Gemeinde bei der Ausgleichskassenzweigstelle oder direkt bei der kantonalen EL-Stelle einreichen.

## Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Damit Sie EL erhalten, braucht es als Grundvoraussetzungen eine Rente und einen Wohnsitz in der Schweiz. Die Ergänzungsleistungen werden als Aufstockung ausgerichtet – ohne Rente kann man sie, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht beantragen. Anspruch auf EL haben folgende Personengruppen:

- AHV- und IV-Rentner
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
- Bezüger von Taggeldern der IV
- Bezüger von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Der Anspruch besteht, wenn Ihre Einkünfte nicht reichen, um den minimalen Lebensstandard zu finanzieren. Was bedeutet «minimaler

Lebensstandard»? Die EL geht von einem Minimum aus, das etwa ein Drittel höher liegt als dasjenige für Sozialhilfebezüger oder für Menschen, die auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben (siehe Seite 152).



**TIPP** *Sie sind nicht sicher, ob Sie EL zugute haben?*

*Eine Überprüfung lohnt sich immer, insbesondere für Einzelpersonen mit einem Einkommen unter 40 000 Franken und für Ehepaare mit einem Einkommen zwischen 40 000 und 60 000 Franken. Lassen Sie Ihren Anspruch berechnen. Oder führen Sie selber eine Berechnung durch:*

- [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen → Berechnung Ergänzungsleistungen*
- [www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch) → Dienstleistungen → Finanzen*

*Und wenn Sie jetzt noch keine EL erhalten, wissen Sie immerhin, ab welchem Punkt Sie die Leistungen beziehen können.*

### **Ergänzungsleistungen zu einer IV- und AHV-Rente**

Die meisten EL-Berechtigten haben eine Alters- oder Invalidenrente. Invalidenrenten werden als ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrenten ausgezahlt. Alle diese Rentenformen gelten als Voraussetzung, um Ergänzungsleistungen zu beziehen. Beziehen Sie eine Teilinvalidenrente, müssen Sie im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten eine Stelle suchen. Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird entsprechend gekürzt, Genaueres dazu finden Sie auf Seite 79. Mit der neuen EL-Reform haben Altersrentner erst Anspruch, wenn ihr Vermögen tiefer ist als 100 000 Franken, bei Ehepaaren tiefer als 200 000 Franken – weitere Informationen finden Sie auf Seite 89.